

Elektrizität

Verordnung von Energie Wasser Bern (Elektrizitätsverordnung; EV)

vom 6. Juli 2017

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) beschliesst, gestützt auf das Reglement von Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe

¹Der Betrieb des Elektrizitätsnetzes, die Gewährleistung des Netzanschlusses, die Stromlieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung sowie die Ersatzstromlieferung an freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, sind öffentliche Aufgaben, die ewb für ihr Netzgebiet, gestützt auf das Reglement Energie Wasser Bern sowie auf übergeordnetes Recht, erfüllt.

²ewb ist für die Erstellung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Finanzierung und die Erneuerung des Elektrizitätsnetzes zuständig. ewb kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

³Zur Förderung der Nutzung von Solarenergie kann ein Solarkataster im Abrufverfahren veröffentlicht werden, welcher die solaren Potenziale für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen für die Liegenschaften in der Stadt Bern aufzeigt.

⁴Der Solarkataster im Internet enthält Daten über das Potenzial für Solarenergie von Gebäuden und lässt auch die Datenbekanntgabe ins Ausland zu. Der Kreis der Berechtigten ist unbegrenzt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in dem vom Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern bezeichneten und zugeteilten Netzgebiet von ewb.

Art. 3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Im Rahmen des übergeordneten Rechts schliesst ewb in ihrem Netzgebiet alle Kundinnen und Kunden innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Stromproduktionsanlagen an das Elektrizitätsnetz an.

Art. 4 Schutz und Mindestabstände

¹Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe des Elektrizitätsnetzes auszuführen, muss ewb vorgängig benachrichtigen, so dass ewb die notwendigen Massnahmen treffen kann, um die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und Störungen und Unfälle zu vermeiden. Die Kosten dieser Massnahmen tragen die Verursachenden.

¹ SSSB 741.1

²ewb legt in Werkvorschriften die Reihenfolge (bei Leitungen verschiedener Medien), die Überdeckung und Mindestabstände fest.

Art. 5 Auskunftspflicht und Zutrittsgewährung

¹Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, ewb alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installation und Zutrittssituation sowie ewb den Zugang zu Grundstück, Gebäude und Messeinrichtungen zu gewähren.

²Abgesehen von Notfällen informiert ewb die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will.

³Die Messeinrichtungen und Anschlussüberstromunterbrecher müssen jederzeit gut zugänglich sein.

⁴Entstehen ewb Kosten, weil ewb der erforderliche Zutritt nicht gewährt wird und ewb sich diesen zuerst verschaffen muss, gehen diese zu Lasten der verursachenden Kundinnen und Kunden.

2. Kapitel: Kundenverhältnis

Art. 6 Anwendbares Recht

¹Das Verhältnis zwischen ewb und den Kundinnen und Kunden wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das ewr, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife, die Werkvorschriften und die technischen Normen von ewb geregelt.

²Bei besonderen Verhältnissen kann das Kundenverhältnis mittels Vertrag geregelt werden.

Art. 7 Kundinnen und Kunden

¹Für ewb gelten

- a. als Netzanschlusskundinnen und -kunden: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Baurechtsberechtigten für den Netzanschluss eines anzuschliessenden oder eines bereits angeschlossenen Grundstücks;
- b. als Netznutzungskundinnen und -kunden: für die Netznutzung die natürliche oder juristische Person, die auf die Messeinrichtung gemeldet ist oder bei fehlender Meldung die Netzanschlusskundinnen und -kunden;
- c. als Stromkundinnen und -kunden: für den Strombezug und die Stromeinspeisung die natürliche oder juristische Person, die auf die Messeinrichtung gemeldet ist oder bei fehlender Meldung die Netzanschlusskundinnen und -kunden;
- d. als Vertragskundinnen und -kunden: bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.

²Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Elektrizitätsnetz, mit dem Strombezug oder der Stromeinspeisung.

Art. 8 Änderungen im Kundenverhältnis

Die Kundinnen und Kunden melden ewb einen Eigentumswechsel, einen Wechsel im Kundenverhältnis sowie Adress- und Namensänderungen. Die Meldung hat bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Datum des Wechsels bzw. der Änderung zu erfolgen.

Art. 9 Spannungsqualität

¹ewb liefert den Strom innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den massgebenden technischen Normen. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

²ewb bestimmt die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen.

Art. 10 Stromqualität

ewb bietet verschiedene Stromprodukte nach deren Produktionsart an. Die Stromkundinnen und -kunden können die Stromprodukte frei wählen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ersatzstromlieferung.

Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Stromlieferung oder der Stromeinspeisung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen die Stromlieferung oder die Stromeinspeisung einschränken oder unterbrechen, namentlich

- a. bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten;
- b. bei Störungen der Energielieferung, der Messeinrichtungen oder des Netzbetriebs;
- c. bei höherer Gewalt wie Krieg, Katastrophen, Terrorakten, Naturereignissen, etc.;
- d. bei Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, anderer Sachen, von Menschen und der Umwelt;
- e. bei behördlich angeordneten Massnahmen;
- f. bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. bei automatischem Lastabwurf;
- g. bei Energieknappheit und Energieüberschuss.

²ewb kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche nach Möglichkeit rechtzeitig an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs kann ewb den Betrieb, die Stromlieferung oder die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Art. 12 Einstellung der Stromlieferung oder der Stromeinspeisung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen verfügen, dass die Stromlieferung oder die Stromeinspeisung eingestellt wird, namentlich

- a. bei unerlaubten Manipulationen an den Messeinrichtungen;
- b. wenn die Niederspannungsinstallation den Vorschriften nicht entspricht oder wenn sie Personen, Tiere oder Sachen gefährdet;
- c. wenn unzulässige Netzurückwirkungen nicht beseitigt werden;
- d. bei rechtswidrigem Strombezug oder rechtswidriger Stromeinspeisung;
- e. bei wiederholtem Zahlungsverzug;
- f. bei Verletzung der Auskunftspflicht;
- g. bei Verweigerung oder Verhinderung des Zugangs zu Grundstück, Gebäude und Messeinrichtungen.

²Eine mangelhafte Niederspannungsinstallation, die Personen, Tiere, Sachen oder den Netzbetrieb erheblich gefährdet, kann ewb ohne vorherige Verfügung sofort vom Netz abtrennen.

³Ist der Einstellungsgrund weggefallen und tritt ein solcher mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht wieder ein, setzt ewb die Stromlieferung oder die Möglichkeit der Stromeinspeisung fort. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung oder Einspeisung tragen die Kundinnen und Kunden.

Art. 13 Schutzmassnahmen

¹Die Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass Stromunterbrüche, Frequenz- und Spannungsschwankungen oder Einstellung der Stromlieferung sowie die Wiederaufnahme der Lieferung oder Einspeisung keine Schäden oder Unfälle verursachen.

²Wer eigene Stromproduktionsanlagen besitzt, sorgt dafür, dass diese automatisch vom Elektrizitätsnetz abgetrennt werden, wenn die Stromlieferung unterbrochen wird. Die Anlagen dürfen erst wieder netzparallel geschaltet werden, wenn der Netzanschluss wieder unter Spannung steht.

²Bei Unterbrüchen, Einschränkungen und Einstellungen der Stromlieferung oder der Stromeinspeisung, bei Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie bei störenden Oberwellen bestehen für die Kundinnen und Kunden weder Anspruch auf Reduktion der Gebühren noch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

Art. 14 Messung

¹ewb misst den Stromverbrauch und die Stromeinspeisung mit Messeinrichtungen.

²Beobachtungen, dass Messeinrichtungen nicht richtig funktionieren, sind ewb unverzüglich zu melden.

Art. 15 Falschmessung

¹Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert, wird der Verbrauch oder Einspeisung wie folgt ermittelt:

- a. Lassen sich Dauer und Ausmass der Falschmessung bestimmen, berichtigt ewb alle betroffenen Abrechnungen, soweit die Rück- und Nachforderungen nicht verjährt sind.
- b. Lässt sich die Dauer der Falschmessung nicht eingrenzen, so wird der Stromverbrauch oder die Stromeinspeisung nur für die beanstandete Rechnungsperiode berichtigt.
- c. Lässt sich das Ausmass der Falschmessung nicht feststellen, wird der Stromverbrauch oder die Stromeinspeisung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Stromkundinnen und -kunden durch ewb festgesetzt. ewb geht dabei vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres aus und berücksichtigt Änderungen der Anschlusswerte.

²Nachforderungen werden mit der berichtigten Rechnungsstellung fällig. Die Stromkundinnen und -kunden sind nicht berechtigt, die laufenden Rechnungen mit Rückforderungen zu verrechnen oder die Zahlung von laufenden Gebühren zu verweigern.

³Ist die fehlerhafte Funktionsweise der Messeinrichtung auf ein Verhalten der Stromkundinnen und -kunden zurückzuführen, tragen sie die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Eingrenzung des Verbrauchs oder der Einspeisung sowie der Behebung der Fehlfunktion der Messeinrichtung.

Art. 16 Haftung

Die Kundinnen und Kunden haften ewb gegenüber für jeden widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

3. Kapitel: Anlagen

3.1 Abschnitt: Elektrizitätsnetz

Art. 17 Begriff

¹Das Elektrizitätsnetz besteht aus einer Vielzahl von ober- oder unterirdischen Leitungen und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Grund und in unterschiedlichen Spannungsebenen, die zur Umwandlung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig sind.

²Arealnetze und Eigenverbrauchsgemeinschaften gehören nicht zum Elektrizitätsnetz von ewb. Für Messeinrichtungen in Arealnetzen und Eigenverbrauchsgemeinschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 18 Eigentum und Durchleitung

¹ewb erstellt, betreibt, hält instand, erneuert und finanziert das Elektrizitätsnetz. Das Elektrizitätsnetz ist im Eigentum von ewb.

²ewb sichert sich die Durchleitungsrechte privatrechtlich (dinglich oder vertraglich) oder mit einer Überbauungsordnung.

3.2 Abschnitt: Netzanschluss

Art. 19 Begriffe

¹Netzanschluss: bezeichnet die physikalische Anbindung an das Elektrizitätsnetz von ewb ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle.

²Grenzstelle: bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Niederspannungsinstitution. Bei Netzanschlüssen an die Netzebene 7 liegt die Grenzstelle bei den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei Netzanschlüssen an die Netzebene 5 liegt die Grenzstelle bei der Abgangsklemme des Übergabeschalters (Kabelschaltzelle).

Art. 20 Eigentum

¹Der Netzanschluss ist im Eigentum von ewb.

²Besondere Verhältnisse werden vertraglich geregelt.

Art. 21 Verzweigung auf privatem Grund

Verzweigt eine Netzanschlussleitung auf privatem Grund und erschliesst mehrere Grundstücke, so müssen die Netzanschlusskundinnen und -kunden ewb für den Teil des Elektrizitätsnetzes das Durchleitungsrecht gewähren.

Art. 22 Bewilligung

¹Eine Bewilligung von ewb benötigt, wer an das Elektrizitätsnetz von ewb angeschlossen werden will.

²Netzanschlüsse dürfen nur durch ewb erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt und abgetrennt werden.

Art. 23 Art des Netzanschlusses

¹ewb bestimmt die Anschlussart, die Netzebene, die Leitungsführung, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Zeitpunkt der Erstellung und den Ort der Grenzstelle. Sie berücksichtigt dabei die örtlichen Netzgegebenheiten sowie nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

²Der Anschluss an die Netzebene 5 erfolgt nur in Ausnahmefällen und wird vertraglich geregelt.

³Pro Grundstück erstellt ewb nur einen Netzanschluss. Ausnahmen müssen durch die Netzanschlusskundinnen und -kunden begründet werden und stehen im Ermessen von ewb.

Art. 24 Kosten

¹ewb trägt die Kosten für den Netzanschluss.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Mehrkosten dafür, wenn auf ihren Wunsch der Netzanschluss anders geführt wird, als es ewb vorgibt.

³Muss ein bestehender Netzanschluss verlegt werden, trägt unabhängig vom Eigentum die jeweilige Verursacherin oder der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten.

⁴Die Kosten zusätzlicher und befristeter Netzanschlüsse sowie von Kleinanschlüssen tragen die Netzanschlusskundinnen und -kunden vollumfänglich.

Art. 25 Abtrennung und Rückbau

¹ewb trennt die Netzanschlussleitung je nach örtlicher Versorgungssituation an der Netzanschlussstelle oder an der Grenzstelle ab und entfernt die Messeinrichtung.

²Die Kosten für die Abtrennung und den Rückbau tragen die Netzanschlusskundinnen und -kunden. ewb kann von den Netzanschlusskundinnen und -kunden vor Erteilung der Bewilligung Sicherheiten für diese Kosten verlangen.

3.3 Abschnitt: Messeinrichtungen

Art. 26 Begriffe

¹Messeinrichtung: alle Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfklemmen an einem Messpunkt, die der Messung des Strombezugs oder der Stromeinspeisung, der beanspruchten Leistung und der Bereitstellung der erfassten Daten dienen.

²Messpunkt: Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch mit der Messeinrichtung erfasst und registriert wird. Er befindet sich nach der Grenzstelle.

Art. 27 Eigentum

Die Messeinrichtungen sind im Eigentum von ewb.

Art. 28 Art der Messeinrichtungen

¹ewb bestimmt die Art, die Anzahl und die Ausführung der Messeinrichtungen.

²ewb ist befugt, bei ihren Kundinnen und Kunden Smart Meter einzusetzen.

³Werden Smart Meter eingesetzt, darf ewb die Zählwerksdaten fernauslesen. Diese Zählwerksdaten werden zum Zweck der Rechnungsstellung in der dafür notwendigen Häufigkeit erfasst und fernausgelesen. Dafür werden die Zählwerksdaten mit einer

dem Smart Meter zugeordneten Nummer versehen und so pseudonymisiert an ewb weitergeleitet und gespeichert.

Art. 29 Lastgangdaten für die Verbrauchsanalyse

¹Der Smart Meter ermöglicht die Analyse und Optimierung des Verbrauchsverhaltens. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (Lastverlauf mit 15-Minuten-Werten) auf der technischen Systemebene erfasst und gespeichert. Diese Speicherung erfolgt mit einer dem Smart Meter zugeordneten und so pseudonymisierten Nummer.

²Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundinnen und Kunden werden diese Lastgangdaten auf einer höheren Systemebene personenbezogen den entsprechenden Kundendaten zugeordnet und ausgewertet. Diese Lastgangdaten dürfen von ewb zur Energieberatung der betroffenen Kundinnen und Kunden verwendet werden.

²ewb gewährleistet, dass für die Bearbeitung nur die erforderliche Mindestanzahl von Mitarbeitenden Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten erhält. Diese Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.

Art. 30 Lastgangdaten für die Netzbetriebsführung

¹Zur Analyse und Optimierung der Netzbetriebsführung kann ewb pseudonymisiert gespeicherte Lastgangdaten mit zusätzlichen Daten betreffend Spannung, Strom und Frequenzen aggregieren und somit anonymisieren.

²ewb stellt sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl von Mitarbeitenden befugt wird. Des Weiteren stellt ewb sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich das Verbrauchsverhalten der Kundinnen und Kunden ableiten lässt, bearbeitet werden.

Art. 31 Zuständigkeit und Kosten

¹Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich von ewb installiert, instandgehalten, versetzt, repariert und entfernt. ewb trägt die Kosten. Eingriffe der Kundinnen und Kunden oder von unbefugten Dritten sind verboten.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Kosten sämtlicher Installationen, welche für die Messung notwendig sind.

Art. 32 Standort und Schutz

¹ewb bestimmt den Standort der Messeinrichtungen. Die Netzanschlusskundinnen und -kunden stellen ewb den notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung.

²Die Kundinnen und Kunden sorgen für den Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse wie Druck, Feuchtigkeit, statische Magnetfelder, elektromagnetische Felder und Schlag. ewb bestimmt, welche Schutzmassnahmen im Einzelfall notwendig sind.

Art. 33 Haftung

Die Netzanschlusskundinnen und -kunden haften gegenüber ewb für Schäden an den Messeinrichtungen sowie für Verluste, soweit diese nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Art. 34 Prüfung und Toleranzen

¹ewb prüft die Messeinrichtungen periodisch und lässt sie durch die zuständige Stelle eichen und mit Sicherungsplomben versehen.

²Die Stromkundinnen und -kunden können verlangen, dass die Messeinrichtungen geprüft werden. Im Streitfall prüft das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS die Messeinrichtungen. Ergibt die Prüfung eine Messung innerhalb der Toleranz, tragen die Stromkundinnen und -kunden die Kosten der Prüfung und der Analyse.

³Für die Messeinrichtungen gelten die Messtoleranzen des Bundesrechts.

Art. 35 Umgang mit Verbrauchs- und Produktionsdaten

¹ewb darf die Verbrauchs- und Produktionsdaten für eigene Zwecke bearbeiten und anonymisiert an Dritte weitergeben.

²Nicht anonymisierte Verbrauchs- und Produktionsdaten gibt ewb nur mit Einwilligung der Stromkundinnen und -kunden an Dritte weiter. Keine Einwilligung braucht ewb für die Weitergabe der Verbrauchs- und Produktionsdaten, wenn dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (inklusive Inkasso) notwendig ist.

3.4 Abschnitt: Private Anlagen

Art. 36 Begriffe

Niederspannungsinstallation: alle Leitungen und elektrischen Einrichtungen ab der Grenzstelle im Niederspannungsbereich.

Art. 37 Zuständigkeit, Installationsbewilligung und Kosten

¹Die Niederspannungsinstallation wird von den Netzanschlusskundinnen und -kunden nach den massgebenden gesetzlichen und technischen Normen erstellt.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Niederspannungsinstallation.

³Arbeiten an der Niederspannungsinstallation dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über eine Installationsbewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (NIV)² verfügen.

² SR 734.27

Art. 38 Eigentum

Die Niederspannungsinstallationen sind im Eigentum der Netzanschlusskundinnen und -kunden.

Art. 39 Meldepflicht, Sicherheitsnachweis und Kontrolle

¹Die Ausführung von Niederspannungsinstallationen muss ewb vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

²Die Niederspannungsinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ewb die Messeinrichtungen installiert hat.

³Nach erfolgter Schlusskontrolle melden die Netzanschlusskundinnen und -kunden den Abschluss der Installationsarbeiten ewb mit dem Sicherheitsnachweis.

⁴ewb ist berechtigt, jederzeit Stichproben durchzuführen.

3.5 Anschluss von Geräten und privaten Anlagen

Art. 40 Bewilligung

¹Eine Bewilligung von ewb benötigt, wer

- a. Stromproduktionsanlagen oder Notstromanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz anschliessen oder ändern will;
- b. Speicheranlagen oder Ladestationen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz anschliessen oder ändern will;
- c. Geräte, die Oberschwingungen und Spannungsänderungen verursachen und in den Werkvorschriften als bewilligungspflichtig bezeichnet werden, anschliessen oder ändern will;
- d. Wärmepumpen, Elektroboiler, Speicher- oder Direktheizungen ans Elektrizitätsnetz anschliessen will.

²Für die Erteilung der Bewilligung sind die Bestimmungen des Bundesrechts und der Werkvorschriften massgebend. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 41 Gebühren

¹ewb erhebt von den Netzanschlusskundinnen und -kunden pro Anschluss einen einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag als Gebühr.

²ewb erhebt von den Netznutzungskundinnen und -kunden wiederkehrende Gebühren.

³ewb erhebt von den Stromkundinnen und -kunden wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

⁴Die Gebühren werden in Tarifen festgelegt.

Art. 42 Rechnungsstellung

¹Die einmaligen Gebühren werden den Netzanschlusskundinnen und -kunden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

²Die wiederkehrenden Gebühren werden den Kundinnen und -kunden periodisch in Rechnung gestellt. ewb bestimmt für die wiederkehrenden Gebühren die Abrechnungsperioden, nach denen die Messeinrichtungen ausgelesen werden und aufgrund deren Messresultate Rechnung gestellt wird.

³Ändert eine wiederkehrende Gebühr in einer Abrechnungsperiode, wird diese pro rata temporis abgerechnet.

⁴Zwischen den Auslesungen können Teilrechnungen erstellt werden. Der voraussichtliche Verbrauch wird dabei nach dem bisherigen Verbrauch abgeschätzt.

Art. 43 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 44 Zahlungsverzug

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.

²Nach erfolglosem Mahnen kann ewb die in Rechnung gestellten Beträge zusammen mit den Kosten nach Absatz 1 betreiben und verfügen.

Art. 45 Ratenzahlung

Auf entsprechendes Gesuch hin, kann ewb kostenpflichtige Ratenzahlungen für einmalige Gebühren über einen Zeitraum von maximal einem Jahr seit Rechnungsstellung gewähren.

Art. 46 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 47 Sicherungsmassnahmen

¹In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann ewb verfügen, dass

- a. für bestehende sowie künftige Gebühren Sicherheiten in Form einer Sicherheitsleistung in bar oder eines Pfandrechts in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden;

- b. ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch eingerichtet wird und der laufende Verbrauch darüber abgerechnet wird;
- c. die Lieferung nur gegen Vorauszahlung in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, erfolgt;
- d. die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

²Die Kosten für die Massnahmen nach Absatz 1 tragen die Kundinnen und Kunden.

Art. 48 Inkasso und Vollzug

¹Für das Inkasso und den Vollzug von Sicherungsmassnahmen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁴ massgebend.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkasso und Vollzug

¹Mit Busse bis zu CHF 2'000 wird bestraft, wer

- a. ohne die erforderlichen Bewilligungen Strom bezieht oder Arbeiten am Netzanschluss oder an den Messeinrichtungen ausführt oder ausführen lässt;
- b. den Netzanschluss oder die Messeinrichtungen beschädigt oder gefährdet;
- c. vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert.

¹Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵ sowie allfällige Schadenersatzansprüche von ewb bleiben vorbehalten.

Art. 50 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹Der Verwaltungsrat von ewb publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

¹Die Verordnung von Energie Wasser Bern über die Elektrizitätsversorgung, Elektrizitätsverordnung vom 2. März 2006, wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

³ SR 281.1

⁴ BSG 155.21

⁵ SR 311

Bern, 6. Juli 2017

Für den Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern

Franz Stampfli

Präsident des Verwaltungsrates

Dieter Többen

Vizepräsident des Verwaltungsrates